



Statuten Frauentreff Sattel

Statuten Frauentreff Sattel

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen «Frauentreff Sattel», ehemals Frauen- und Müttergemeinschaft (FMG) Sattel, mit Sitz in Sattel, besteht ein im Jahr 1934 gegründeter Verein. Seit 1995 im Sinn von Art. 60ff ZGB.

Er ist parteipolitisch neutral.

Er ist ein Ortsverein des KFS (Kantonaler Frauenbund Schwyz) und somit dem SKF (Schweizerischer Katholischer Frauenbund) angeschlossen.

Zweck und Aufgabe

Artikel 2

Der Verein Frauentreff Sattel steht allen Frauen offen. Der Frauentreff erfüllt Aufgaben in Familie, Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen.

Artikel 3

Aufgaben des Vereins sind:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen.
- Wahrnehmung von Aufgaben in Gesellschaft, Kirche und Staat unter besonderer Berücksichtigung von Fraueninteressen.
- Engagement für ökumenisches Bestreben.
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen.
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.
- Zusammenarbeit mit dem KFS und SKF.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der oben genannten Aufgaben mitzuwirken.

Beitritt- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich bis 5 Tage vor der Generalversammlung an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Vorstandsmitglieder und Mitglieder ab dem vollendeten 75. Altersjahr sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag 2 Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Jedes Neumitglied erhält Statuten.

Organisation/Organe

Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Der Vorstand kann bestimmte Zielgruppen, wie z.B. Müttertreff, eine weitgehende Selbständigkeit gewähren. Die Leitung erfolgt durch ein eigenes Team, eigenes Jahresprogramm und Kasse.

Die Integration dieser Gruppierung in den Frauentreff Sattel wird gewährleistet durch:

- Vertretung eines Mitgliedes des Leitungsteam im Vorstand des Frauentreff Sattel.
- Gemeinsame Veranstaltungen.

Generalversammlung

Artikel 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Anträge

Artikel 7

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des der Versammlung vorangehenden Jahres schriftlich an das Präsidium/Co-Präsidium zu richten.

Wahlen und Abstimmungen

Artikel 8

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Aufgaben der Generalversammlung

Artikel 9

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- Wahl der Präsidentin, der Finanzfrau, der Aktuarin, der übrigen Vorstandsmitgliedern und der Rechnungsrevisorinnen.
- Behandlung von Anträgen gemäss Art. 7.
- Behandlung und Beschlussfassung weiterer Geschäfte laut Traktandenliste.
- Beschlussfassung über die Annahme und Revision der Statuten.

Vorstand

Artikel 10

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin oder Co-Präsidium, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder.
- Die geistliche Begleitung wird mit Absprache des Pfarramts geregelt.

- Die Präsidentin, das Co-Präsidium und die Kassierin werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die maximale Vorstandszeit beträgt 10 Jahre.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Aufgaben des Vorstands

Artikel 11

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben.
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- Erarbeitung des Jahresprogramms.
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen.
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach Aussen.
- Presse- und Informationsarbeit.
- Regelmässiger Kontakt mit dem Kantonalen Frauenbund Schwyz und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund.

Präsidentin:

Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Der Präsidentin kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Aktuarin:

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv und die Webseite.

Kassierin:

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt Jahresrechnung und Budget.

Unterschrift:

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin/Co-Präsidentinnen oder das Leitungsteam, Kassierin und Aktuarin je zu zweien.

Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Rechnungsrevisorinnen

Artikel 12

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands.

Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Finanzierung

Artikel 13

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen:

- Den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Vermietungen, Sammlungen und Schenkungen.
- Dem bestehenden Vermögen und dessen Ertägen.

Der Vorstand ist zu nicht budgetierten Ausgaben von maximal Fr. 1500.-/Vereinsjahr ermächtigt.

Geschäftsjahr

Artikel 14

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Haftung

Artikel 15

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Beiträge

Artikel 16

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Frauenbund Schwyz und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

Änderung der Statuten

Artikel 17

Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Kantonalen Frauenbund Schwyz bekannt gegeben.

Auflösung des Vereins

Artikel 18

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Kirchgemeinde Sattel angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt eine Neugründung mit gleicher Zweckbestimmung ist das Vermögen einem Solchen zur Verfügung zu stellen.

Inkraftsetzung der Statuten

Artikel 19

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Januar 2013 angenommen und ersetzen frühere oder anders lautende Bestimmungen.

Sie treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:
Karin Schnüriger

Die Aktuarin:
Monika de Maria

